

S A T Z U N G E N

des Wasser- u. Abwasser-Verbandes Garstnertal, mit Sitz in 4575 Roßleithen, Pichl 60. Die Kurzbezeichnung lautet WAV-Garstnertal.

I. Name, Sitz, Zweck, Umfang und Aufgaben des Verbandes:

§ 1 - Name und Sitz

1. Der durch freie Vereinbarung gebildete Verband führt den Namen: Wasser- u. Abwasser-Verband Garstnertal und ist ab 01. Jän. 2023 die Erweiterung des Reinhaltungsverbandes Großraum Windischgarsten um die Sparte Wasserleitungsnetzbetreuung mit allen Rechten und Pflichten.
2. Der Wasser- u. Abwasser-Verband Garstnertal hat seinen Sitz in 4575 Roßleithen, Pichl 60, im folgenden kurz Verband bezeichnet.

§ 2 - Zweck und Umfang

1. Zweck des Verbandes ist:
 - a) Die Reinigung und Beseitigung der im Bereich der Mitgliedsgemeinden anfallenden Abwässer und die Reinigung der Gewässer dieses Bereiches einschließlich der erforderlichen Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen.
 - b) Die Wartung und Erhaltung des Verbandskanalnetzes.
 - c) Die alle 5 Jahre durchzuführende Kanaleigenüberprüfung und die Behebung kleiner, im Zuge der Überprüfung festgestellten Mängel der Gemeinde- und Verbandskanäle im gesamten Verbandsgebiet.
 - d) Die Wartung und Betreuung Abwasserpumpstationen im gesamten Verbandsgebiet.
 - e) Die Betreuung der Wasserversorgungsanlagen (sowohl der baulichen Anlagen als auch des Netzes) der Gemeinden Windischgarsten, Roßleithen, Edlbach und Spital am Pyhrn hinsichtlich der technischen und hygienischen Auflagen.
2. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet der Mitglieder des Verbandes.

§ 3 - Aufgaben

Zur Erreichung seines Zwecks obliegt dem Verband:

- a) Neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich soweit als möglich hintan zu halten,
- b) den Zustand und Betrieb der Wasser- u. Abwasseranlagen, sowie die Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
- c) eine wirtschaftliche Verwertung der anfallenden Abwässer und Stoffe, sowie technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereiche zu fördern und die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen,
- d) alle dem Verbandszweck dienenden Anlagen zu betreuen und ordnungsgemäß zu erhalten,

II. Mitgliedschaft:

§ 4 - Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden:

Windischgarsten
Roßleithen
Rosenau am Hengstpass
Edlbach
Spital am Pyhrn.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt:

- a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen,
- b) die den Zwecken des Verbandes dienenden Anlagen widmungsgemäß zu benützen.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern,
- b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen der übrigen Verbandsorgane in Verbandsangelegenheiten zeitgerecht nachzukommen,
- c) bei Wahlen in die Organe des Verbandes geeignete Vertreter namhaft zu machen,
- d) die aufgrund des unter § 7 festgelegten Maßstabes vorgeschriebenen Beiträge zu den Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, zeitgerecht zu leisten,

- e) dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind,
 - f) den Verband von den Maßnahmen, die voraussichtlich den Verbandszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahmen, unter gleichzeitiger Übermittlung der Projektsunterlagen, zu verständigen,
 - g) den Organen des Verbandes Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich (§ 2 Abs. 2), sowie Schäden und Missstände an den Verbandsanlagen unverzüglich zu melden.
2. Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern im zumutbaren Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.

§ 7 - Kostenaufteilung und Einhebung der Beiträge

- 1. Die Aufteilung der Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen und nicht anderweitig gedeckt werden können, bestimmt sich aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25. Nov. 2022.
- 2. Dieser Kostenaufteilungsschlüssel lautet ab 1. 1. 2022 wie folgt:
 - a) Kostenaufteilungsschlüssel für Verbandskläranlage (Bau- und Betriebskosten einschließlich Annuitäten für Darlehen) auf der Grundlage der Berechnung durch das Büro DI Thürriedl, vom 24. November 2022:

Windischgarsten	4.196	EWG	37,34 %
Edlbach	1.084	EWG	9,65 %
Rosenau	616	EWG	5,49 %
Roßleithen	1.916	EWG	17,05 %
Spital am Pyhrn	3.424	EWG	30,47 %
	11.236	EWG	100,00 %

- b) Kostenaufteilungsschlüssel für die Verbandskanäle auf der Grundlage der Überrechnung durch das Büro DI Thürriedl, vom 24. November 2022:

Windischgarsten			35,88 %
Edlbach			28,12 %

Rosenau			16,95 %
Roßleithen			7,61 %
Spital am Pyhrn			11,44 %
			100,00 %

- c) Der Aufwand für die alle 5 Jahre durchzuführende Eigenüberwachung der Gemeindekanäle und Behebung der im Zuge dieser Überprüfung festgestellten kleinen Mängel wird nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Windischgarsten			21,20 %
Edlbach			11,40 %
Rosenau			11,60 %
Roßleithen			24,90 %
Spital am Pyhrn			30,90 %
			100,00 %

- d) Die Kosten für die Wartung der Abwasserpumpstationen werden unabhängig von der Größe der Pumpstation nach der Stückzahl der jeweiligen Gemeinde zugeordnet (Personal- u. Sachaufwand : Zahl der Pumpstationen = Aufwand je Station x Anzahl der Stationen je Gemeinde = Gemeindeanteil)

- e) Der Aufteilungsschlüssel für die Betreuung des Wasserleitungsnetzes inklusive aller baulichen und technischen Anlagen, wobei 60 % mit dem Prozentsatz und 40 % „variabel“, nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet werden, lautet:

Windischgarsten	28,59 %
Edlbach	13,70 %
Rosenau am Hengstpass	0,00 %
Roßleithen	30,74 %
Spital am Pyhrn	26,97 %
	100,00 %

- f) Der Kostenaufteilungsschlüssel für die Mitgliedsbeiträge wird jährlich als Mischsatz der fünf Faktoren Kanal- und Kläranlagekosten bzw. Kanaleigenwartung Kanalpumpstationen und Wasserversorgungsnetzbetreuung nach tatsächlichem Aufwand in Relation zueinander berechnet.

3. Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 eingetrieben.

§ 8 - Stimmrecht

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechtes ist, dass die Mitgliedsgemeinde an der jeweiligen Sparte Kläranlage, Kanalfinanzierung, Kanaleigenüberwachung, Wartung der Abwasserpumpstationen und Wasserversorgungsnetzbetreuung beteiligt ist. Das Stimmgewicht entspricht dem jeweiligen Prozentanteil.

Bei Spartenübergreifenden Entscheidungen, d.h. Entscheidungen die den Gesamtverband betreffen, entspricht das Stimmgewicht der Höhe Beitragsanteile gemäß § 7 Punkt 2 lit. f des Vorjahres; soweit diese jedoch die Hälfte sämtlicher Beitragsanteile übersteigen, bleiben sie bei der Ermittlung der Stimmenanzahl außer Betracht.

§ 9 - Aufnahme von Mitgliedern

1. Auf Ihr Ersuchen können auch Maßgabe der Bestimmungen des § 87 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 neue Mitglieder in den Verband aufgenommen werden.
2. Mit der Erlangung der Mitgliedschaft entsteht die Verpflichtung, an den Verband nach Maßgabe des erlangten Vorteiles, oder des abgewendeten Nachteiles, einen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen des Verbandes zu leisten und die durch die Mitgliedschaft verursachten besonderen Kosten zu tragen.

§ 10 - Ausscheiden von Mitgliedern

Für das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Verband gelten die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§§ 82 und 87 Abs. 4 WRG. 1959).

III. Organe des Verbandes:

§ 11 - Verbandsorgane

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Obfrau / der Obmann
 - d) die Schlichtungsstelle
2. Die Organe werden ehrenamtlich tätig. Die Obfrau / der Obmann und die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
2. Die Zahl der auf jedes Mitglied entfallenden Stimme bestimmt sich nach § 8.

§ 13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist von der Obfrau / dem Obmann mindestens jährlich einmal einzuberufen.
2. Überdies ist die Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - ✓ wenn wichtige Gründe dafür vorliegen,
 - ✓ wenn Verbandsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Drittel der Stimmen vertreten, es verlangen,
 - ✓ oder die Wasserrechtsbehörde es anordnet.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher, schriftlich an alle Mitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Von der Einberufung ist das Amt der Oö. Landesregierung zu verständigen.
5. Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 14 - Beschlussfähigkeit, Beschlusserfordernisse und Niederschrift

1. Zur Beschlussfähigkeit ist, sofern Absatz 4 nichts anderes bestimmt, die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder des Verbandes erforderlich. Diese müssen mindestens die Hälfte aller Stimmen, gemäß §, 8 auf sich vereinigen.
2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung, jedoch mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht ob die Zahl der Erschienenen gegeben sein wird, abermals einberufen werden. Schon die erste Einberufung kann eine solche Alternativeinberufung enthalten. Eine auf diese Weise einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Beschlüsse über die in § 15 Abs. 1, lit. b), d), e) und m) angeführten Angelegenheiten bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst durch die Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
5. Die Anträge und die Beschlüsse sind mit Angabe des Stimmenverhältnisses, in vollem Wortlaut, in der über die Sitzung der Mitgliederversammlung aufzunehmenden Niederschrift, festzuhalten.
6. Nähere Bestimmungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 15 - Wirkungskreis der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzl. Verbandsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihr:

- a) die Bestellung der Obfrau / des Obmannes und ihres bzw. seines Stellvertreters, des Vorstandes und der Mitglieder der Schlichtungsstelle,
- b) Änderung der Satzung,
- c) die Erlassung einer Geschäftsordnung,
- d) die Feststellung des Maßstabes der Kostenaufteilung,
- e) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) die Festsetzung des Beitrages gemäß § 9 Abs. 2,
- g) die Beschlussfassung betreffend das Ausscheiden v. Mitgliedern,
- h) die Genehmigung des Jahresvoranschlages, des Jahresrechnungsabschlusses und des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes,
- i) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe und Vergabe von Bauaufträgen, soweit bei letzteren die Auftragssumme 100.000 Euro übersteigt,
- j) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- k) die Beschlussfassung über den Sanierungsplan und dessen allfällige Änderungen,
- l) die Festlegung der Grundsätze für die Kanalanschlussregelungen;
- m) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung allgemeiner Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall dem Vorstand übertragen.
- n) Personalangelegenheiten analog der Oö. Gemeindeordnung 1965 i.d.g.F. (Personaleinstellung bzw. dienstrechtl. Grundsatzbeschlüsse
- o) Bestellung eines Geschäftsführers, der die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bzw. die administrativen Aufgaben der Verbandsorgane vorzubereiten und zu erledigen hat. Der Geschäftsführer ist dem Obmann verantwortlich und an seine Weisung gebunden. Betriebsintern vertritt er den Dienstgeber und hat die Verpflichtung die verbandseigenen Anlagen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Die Entschädigung kann als Pauschale über einen Dienst- oder Werkvertrag geregelt werden.

§ 16 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der Obfrau / dem Obmann
 - b) dem Stellvertreter
 - c) 3 weiteren Vertretern der Mitglieder.
2. Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes als Vertreter der ihn entsendenden Körperschaft, oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Die Neuwahl des Vorstandes hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt führen die bisherigen Verbandsorgane die Geschäfte ordnungsgemäß weiter.
4. Der Vorstand ist nach Bedarf, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnenden, Stimmenmehrheit.
6. Die Anträge und die Beschlüsse sind, mit Angabe des Stimmenverhältnisses, in vollem Wortlaut, in der über die Sitzung des Vorstandes aufzunehmenden Niederschrift, festzuhalten.
7. Nähere Bestimmungen über die Arbeitsweise des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

§ 17 - Wirkungskreis des Vorstandes

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltene Angelegenheiten. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien,
- b) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, sowie die Einstufung der Vorstandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten; die Einstufung ist längstens alle 6 Jahre zu überprüfen,
- c) die Verfassung des Jahresvoranschlages und Jahresrechnungsabschlusses,

- d) die Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der fälligen Beiträge,
- e) die Kassen- und Rechnungsführung, sowie der Zahlungsvollzug,
- f) die Verwaltung der dem Verbandszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen,
- g) die Entscheidung im übertragenen Wirkungsbereich (§ 15 Abs. 2),
- h) die Vorbereitung der zum Wirkungskreis der Mitgliederversammlung gehörenden Gegenstände,
- i) die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen, an die Mitgliederversammlung,
- j) die Anordnung von Notstandsmaßnahmen nach § 95 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959.

§ 18 – Obfrau / Obmann

1. Die Obfrau / dem Obmann obliegt:

- a) die Vertretung des Verbandes nach außen,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- c) die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- d) die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Besorgung der laufenden Geschäfte.

2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und müssen, neben der Unterschrift der Obfrau / des Obmannes, die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.

3. Die Obfrau / der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten.

4. Bei Verhinderung der Obfrau / des Obmannes obliegen die Aufgaben dem bzw. der StellvertreterIn, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl der neuen Obfrau / Obmannes.

§ 19 Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Die Funktionsdauer der Schlichtungsstelle entspricht der Funktionsdauer des Vorstandes.

2. Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen, bzw. nach Maßgabe der Bestimmungen des § 97 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, durch Schiedsspruch zu entscheiden.

IV. Jahresvoranschlag, Jahresrechnungsabschluss und Rechnungsprüfer

§ 20 Jahresvoranschlag

1. Der Vorstand hat jeweils bis zum 15. Oktober einen Entwurf des Jahresvoranschlages für das kommende Jahr, der sämtliche vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Verbandes zu enthalten hat, der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Jahr aufgetretene Entwicklung zu schätzen. Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahresefordernis veranschlagt werden. Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei nach Möglichkeit auf eine Rücklagenbildung Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten und die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 21 - Jahresrechnungsabschluss

1. Der Vorstand hat jeweils spätestens bis zum 30. Juni des Jahres den Jahresrechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr zu erstellen. Er hat die gesamte Gebarung des abgelaufenen Jahres, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten. Außerdem ist zum Ende des abgelaufenen Jahres, innerhalb derselben Frist, eine Vermögens- und Schuldenrechnung entsprechend den Bestimmungen der Oö. GemHKRO zu erstellen.
2. Der Jahresrechnungsabschluss ist zunächst den Rechnungsprüfern (§ 22) zur Überprüfung zu übergeben und sodann der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Wird der Jahresrechnungsabschluss von der Mitgliederversammlung nicht genehmigt, so hat der Vorstand die gerügten Mängel zu beheben und den verbesserten Jahresrechnungsabschluss neuerlich vorzulegen.

§ 22 - Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes drei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Änderungen in der Vertretungsbefugnis gegenüber einem Verbandsmitglied berühren die Funktion als Rechnungsprüfer des Verbandes nicht.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt:

- a) die Prüfung der Vermögensverwaltung,
- b) die Prüfung des Jahresrechnungsabschlusses,
- c) die Verfassung von Berichten über die Prüfungsergebnisse und die Stellung entsprechender Anträge an die Mitgliederversammlung.

V. Allgemeine Bestimmungen:

§ 23 - Verbandsbekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes werden in der amtlichen Linzer Zeitung veröffentlicht.

§ 24 - Aufsicht

Die Aufsicht über den Verband übt der Landeshauptmann von Oberösterreich nach den Bestimmungen des § 96 des Wasserrechtsgesetzes 1959 aus.

VI. Auflösung und Liquidierung:

§ 25 - Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (§§ 83 und 87 Abs. 4).

§ 26 - Liquidation

1. Nach Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung an andere Personen übertragen wird.
2. Anlagen des Verbandes, die im Gebiet einer Mitgliedsgemeinde liegen, gehen mit dem Abschluss der Liquidation in das Eigentum der betreffenden Gemeinde über.
3. Ein etwa verbleibendes Vermögen ist nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssel der Kostenanteile auf die Mitglieder des aufgelösten Verbandes aufzuteilen. Übernommene Anlagen (Abs. 2) sind jedoch auf solche Anteile aufzurechnen.
4. Für ungedeckte Verbindlichkeiten des Verbandes haften nach seiner Auflösung die Mitglieder nach dem zuletzt in Geltung stehenden Aufteilungsschlüssel der Kostenanteile.

Beitrittsbeschlüsse der einzelnen Gemeinden:

1. Marktgemeinde Windischgarsten: Gemeinderatsbeschluss von 11. Juli 1975, TOP. 1.
2. Gemeinde Edlbach: Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 1975, TOP. 7.
3. Gemeinde Rosenau: Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juni 1975, TOP. 5.
4. Gemeinde Roßleithen: Gemeinderatsbeschluss v. 24. 6. 1975, TOP. 4.
5. Gemeinde Spital a. P.: Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 1980.

Genehmigungsvermerke:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Wa-943-1983/Do
Vorstehende Satzungsänderung wurde mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom, 28. April 1983, wasserrechtsbehördlich genehmigt.
Für den Landeshauptmann: im Auftrage: Dr. Doleschal
2. Amt der Oö. Landesregierung, Wa-644/1-1989/Do
Die Abänderung der Satzung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 24. Jänner 1989, wasserrechtlich genehmigt.
Für den Landeshauptmann: im Auftrage: Dr. Doleschal
3. Amt der Oö. Landesregierung, Wa-700052/53-2006
Die Abänderung der Satzung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 19. Sep. 2006, wasserrechtlich genehmigt.
Für den Landeshauptmann: im Auftrage: Mag. Labner
4. Amt der Oö. Landesregierung, Wa-2011-700052/61-Schü/Bi
Die Abänderung der Satzung wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich, vom 05. Jänner 2011, wasserrechtlich genehmigt.
Für den Landeshauptmann: im Auftrage: Mag. Gertraud Schützeneder
5. Amt der Oö. Landesregierung, AUWR-2014-193451/13-Th,
Vorstehende Satzungen wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Juni 2017, AUWR-2014-193451/13-Th, gemäß §§ 87, 88, 88c und 99 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung wasserrechtsbehördlich genehmigt.
Für den Landeshauptmann: im Auftrag Melanie Thaler
6. Amt der Oö. Landesregierung, AUWR-2014-193451/23
Vorstehende Satzungsänderungen in Form der vorliegenden Neufassung der Satzungen wurden mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 13. August 2018, AUWR-2014-193451/24-Lab/Ess, gemäß §§ 88c und 99 des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung wasserrechtsbehördlich genehmigt.
Für den Landeshauptmann: im Auftrag Mag. Gunter Labner